



GEMEINDE SEUKENDORF

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Seukendorf

vom 10.09.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende Satzung:

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
- Grabnutzungsgebühren (§ 5),
 - Bestattungsgebühren (§ 6),
 - sonstige Gebühren (§ 7).

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 10 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 5 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 800,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1.600,00 € |
| c) eine Dreifachgrabstätte | 2.400,00 € |
| d) eine Vierfachgrabstätte | 3.200,00 € |
| e) eine Fünffachgrabstätte | 4.000,00 € |
| f) eine Kindergrabstätte | 300,00 € |
| g) eine Urnenerdgrabstätte | 1.300,00 € |
| h) eine Röhrenggrabstätte | 850,00 € |
| i) Anonyme Urnenerdgrabstätte | 300,00 € |
| j) Urnenstelengrabstätte | 544,00 € |
| k) Baumgrabstätte | 550,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 4 Abs. 1 c).

§ 6 Bestattungsgebühren

| | | |
|-----|---|------------|
| (1) | Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle | 180,00 € |
| (2) | Die Gebühr für die vorübergehende Aufbewahrung von Urnen | 100,00 € |
| (3) | Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt (normaltief) | |
| | a) bei einer Einzelgrabstätte | 750,00 € |
| | b) bei einer Doppel-, Dreifach-, Vierfach- und Fünffachgrabstätte | 750,00 € |
| | c) bei einer Kindergrabstätte | 60,00 € |
| | d) bei einer Urnenerdgrabstätte | 110,00 € |
| | e) bei einer Röhrenbestattung | 110,00 € |
| | f) bei einer Baumgrabstätte | 110,00 € |
| | g) Anonyme Urnenerdgrabstätte | 110,00 € |
| | h) bei einer Urnenstelengrabstätte und Urnennische | 100,00 € |
| (4) | Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt (doppeltief) | |
| | a) bei Einzel- und Familiengräber | 1.040,00 € |
| | b) bei Baumurnengräber | 150,00 € |
| (5) | Die Gebühr für die Beisetzung von Totgeburten | 30,00 € |
| (6) | Die Gebühr beträgt bei | |
| | a) der Ausgrabung einer Leiche aus einer Tiefe von 2,40 m | 700,00 € |
| | von 1,60 m | 600,00 € |
| | b) der Ausgrabung von Gebeinen von 2,40 m | 700,00 € |
| | von 1,60 m | 600,00 € |
| | c) der Umbettung von Urnen und Aschenresten | 100,00 € |

§ 7 Sonstige Gebühren

| | | |
|-----|--|-------------------|
| (1) | Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr von | 30,00 € |
| (2) | Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von | 4 % vom Kaufpreis |
| (3) | Verwaltungsgebühr für jede Beerdigung, Urnenbeisetzung und Ausgrabung | 50,00 € |
| (4) | Erlaubnisgebühr für die Beisetzung von Personen, die bei ihrem Tod ihren Aufenthalt nicht in Seukendorf oder innerhalb des Kirchensprengels hatten | 50,00 € |

| | |
|---|----------|
| (5) Erlaubnisgebühr zur Ausführung gewerbl. Arbeiten am Friedhof | 50,00 € |
| (6) Beseitigung der Kränze, Blumen etc. von der zentralen Sammelstelle (Müllboxen) einmalig für jede Bestattung | 50,00 € |
| (7) Beisetzungen außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit des Bestattungspersonals (Gemeinde) | 100,00 € |

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Seukendorf, 11.09.2018

Werner Tiefel

1. Bürgermeister